

Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 07.11.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Parchim erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 4. Musikautomaten.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk ist das Einspielergebnis.
Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse, abzüglich der Vergünstigungssteuer.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sogen. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen (wie z.B. Hersteller, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhrentnahme/Röhrenauffüllung usw.).
- (3) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk je angefangenen Kalendermonat und je Gerät
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 10,0 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
 2. an anderen Aufstellorten 9,0 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk je angefangenen Kalendermonat und je Gerät

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 105,00 € |
| 2. an anderen Aufstellorten | 55,00 € |
- (3) Die Steuer beträgt bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und je Gerät
- | | |
|--|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 45,00 € |
| 2. an anderen Aufstellorten | 25,00 € |
- (4) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät an allen Aufstellorten bei Geräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, auf Grund derer gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23.Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), eine Jugendfreigabe versagt wurde oder zu versagen wäre
- 1.025,00 €

§ 7

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellort innerhalb eines Monats bei der Stadt Parchim unter Verwendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke (Anlage 1 und 2) schriftlich anzuzeigen.
Wird die Entfernung eines Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Stadt.
- (2) Zur Meldung über Art und Anzahl der Automaten ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Meldung hat jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Kalenderjahres an die Stadt Parchim zu erfolgen.
- (3) Die Anmeldungen nach Abs.1 und § 8 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs.1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldezeitraum).
Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Stadt Parchim die Steueranmeldung auf den zutreffenden amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (Anlage 1 und 2) einzureichen, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat.
Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats fällig und an die Stadt zu entrichten.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt.

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk wird die Steuer in diesem Fall durch Schätzung des Einspielergebnisses festgesetzt.

- (3) Die Steueranmeldung ist vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Bisher nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk unterliegen der Besteuerung der elektronisch gezählten Bruttokasse, abzüglich der Vergnügungssteuer. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse für diese Zeiträume ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1) bis zum 31.01.2008 bei der Stadt Parchim einzureichen.
Eine Änderung der Steuerfestsetzung erfolgt in diesen Fällen nur, wenn die bisher für diese Geräte geltenden Steuersätze in Höhe von 105,00 € bzw. 55,00 € unterschritten werden.
Für die Zeiträume, für die bestandskräftige Steuerfestsetzungen ergangen sind, verbleibt es bei der bisher festgesetzten Steuer.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Alle durch die Geräte vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt / das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Beschäftigten der Stadt Parchim sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 01.01.2002, außer Kraft.

Parchim, den 09.11.2007

Rolly
Bürgermeister
Stadt Parchim

Anlage 1

Steuerpflichtiger:

Finanzadresse:

Name, Vorname:

Name der Firma:

Anschrift(Straße,Haus-Nr.,PLZ,Ort):

Bearbeiterin: Frau Knecht

E-Mail: steuern@parchim.de

Tel.: 03871 / 71123

Fax: 03871 / 71111

Stadt Parchim

Der Bürgermeister

FB 1 / Steuern

Schuhmarkt 1

19370 Parchim

**Vergnügungssteuererklärung für den
Monat/Jahr _____**

zur Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis gem. § 5 , § 6 und § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Parchim vom 09.11.2007.

Die Steuererklärung erfolgt für das Einspielergebnis der **einzel**n aufgeführten Geräte.

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

Geräte	Bruttokasse in €	Einspielergebnis (abzüglich Vergnügungssteuer) in €	Steuersatz 10,0 v. H.	Vergnügungs- steuer in €
Gesamt:				

2. an anderen Aufstellorten

Geräte	Bruttokasse in €	Einspielergebnis (abzüglich Vergnügungssteuer) in €	Steuersatz 9,0 v. H.	Vergnügungs- steuer in €
Gesamt:				

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadt Parchim erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen
bzw. Vertreter

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 7 und § 8 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Parchim vom 09.11.2007

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Parchim gilt als formloser Steuerbescheid. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steuererklärung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim einzulegen.

Hinweis

Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Stadt Parchim eingegangen sein muss. Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats, für den die Steuer erklärt wurde, unter Angabe Ihrer Finanzadresse an die Stadt Parchim. Folgende Konten stehen zur Verfügung:

Kreditinstitut	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Sparkasse Parchim/Lübz	183	14051362
Dresdner Bank	0220089200	14080000
Deutsche Bank	700110000	13070000
VR-Bank	5020000	14091464

Steuerpflichtiger:

Finanzadresse:

Name, Vorname:

Name der Firma:

Anschrift(Straße,Haus-Nr.,PLZ,Ort):

Tel.:

Bearbeiterin: Frau Knecht

E-Mail: steuern@parchim.de

Tel.: 03871 / 71123

Fax: 03871 / 71111

Stadt Parchim
 Der Bürgermeister
 FB 1 / Steuern
 Schuhmarkt 1
 19370 Parchim

Vergnügungssteuererklärung für den Monat/Jahr _____

zur Besteuerung nach der Anzahl der Geräte gem. § 5 und § 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Parchim vom 09.11.2007

Die Steuererklärung erfolgt für nachfolgend aufgeführte Geräte:

Geräte	in Spielhallen		an anderen Aufstellorten		an allen Aufstellorten
	ohne Gewinn- möglichkeit	mit Gewinn- möglichkeit ohne manipulations- sicherem Zählwerk	ohne Gewinn- möglichkeit	mit Gewinn- möglichkeit ohne manipulations- sicherem Zählwerk	ohne Jugendfreigabe gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 (JuSchG)
Bestand des Vormonats					
Abgänge					
Zugänge					
Anzahl					
Höhe des Steuersatzes in €	45,00	105,00	25,00	55,00	1.025,00
Steuer in €					
Gesamt :					

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadt Parchim erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen
bzw. Vertreter

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 7 und § 8 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Parchim vom 09.11.2007

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Parchim gilt als formloser Steuerbescheid. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steuererklärung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim einzulegen.

Hinweis

Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Stadt Parchim eingegangen sein muss. Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats, für den die Steuer erklärt wurde, unter Angabe Ihrer Finanzadresse an die Stadt Parchim. Folgende Konten stehen zur Verfügung:

Kreditinstitut	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Sparkasse Parchim/Lübz	183	14051362
Dresdner Bank	0220089200	14080000
Deutsche Bank	700110000	13070000
VR-Bank	5020000	14091464